

Richtlinie der Großen Kreisstadt Riesa zur Förderung der Kultur¹

(Kulturförderrichtlinie)

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Riesa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) sowie die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO Zuwendungen für kulturelle Maßnahmen (Förderbereich B) sowie solche Maßnahmen, die eine Kofinanzierung im Rahmen einer Förderung über den Kulturraum Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz benötigen (Förderbereich A).

Auf Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt Riesa besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Riesa. Die Förderung richtet sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

Zu beachtende Rechtsvorschriften:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Sowie die:

- Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa
- Haushaltssatzung der Stadt Riesa für das jeweilige Haushaltsjahr
- Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Haushalt der Großen Kreisstadt Riesa an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen
- Beschlüsse des Stadtrates

2. Förderbereich A

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der lt. Förderrichtlinie des Kulturraums Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz i.d.j.g.F. zu erbringende Eigenanteil der Sitzgemeinde.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein, die nachgewiesenermaßen eine Förderung aus Mitteln des Kulturraums Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz erhalten.

¹ Soweit in dieser Richtlinie männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind diese auf weibliche Bezeichnungen gleichwertig anzuwenden.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn

- der Haushalt der Stadt Riesa für das jeweilige Förderjahr vollziehbar ist;
- die Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. (In begründeten Fällen ist auf Antrag die Zustimmung für einen förderunschädlichen Beginn zu erteilen.)
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Empfänger gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- die Finanzierung der Maßnahme hinreichend gesichert scheint.
- es einen positiven Zuwendungsbescheid des Kulturraumes Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz gibt. (Sollte dieser noch nicht vorliegen und ist eine positive Entscheidung wahrscheinlich, kann die Zuwendung unter Vorbehalt auch vorher gewährt werden.)
- der zuständige Fachausschuss das erhebliche Interesse der Stadt Riesa an der zu fördernden Maßnahme festgestellt hat.

2.4 Ausgestaltung der Zuwendung

2.4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

- a) Gewährt wird ein Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung oder institutionellen Förderung als Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- b) Im Übrigen werden zur Ausgestaltung der Zuwendungsart und des Zuwendungsumfanges die Regelungen der Förderrichtlinie des Kulturraums Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz i.d.j.g.F. zugrunde gelegt.

2.4.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur die Maßnahmen, an denen ein erhebliches Interesse der Stadt Riesa besteht. Alle Maßnahmen, die bis 31.08. des Vorjahres eine Förderung im Folgejahr bei der Stadt Riesa angezeigt haben, werden durch das zuständige Amt geprüft und dem zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung über das erhebliche Interesse vorgelegt.

2.4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Je nach Sparte wird ein Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten vom-Hundert-Satz gewährt. Für die Zuwendung wird ein Höchstbetrag festgelegt.
- b) Zuwendungen können maximal in Höhe von 40,00 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der Eigeneinnahmen gewährt werden. Die Festlegungen zum Sitzgemeindanteil lt. Förderrichtlinie des Kulturraums Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz i.d.j.g.F. werden bei der Berechnung des Zuschusses zugrunde gelegt.

2.5 Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse richtet sich nach den Regelungen der gültigen Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa.

2.5.1 Antragsverfahren

! Jeder Träger, der für das Folgejahr einen Antrag beim Kulturraum Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz stellt, hat eine Kopie des Antrages bis zum 31. August des Vorjahres bei der Stadt einzureichen. !
● Die für den Antrag beim Kulturraum notwendige Stellungnahme der Sitzgemeinde stellt noch keine verbindliche Förderzusage dar. ●

2.5.2 Ablauf des Verfahrens

- a) Der Antragsteller reicht bis 31.08. des Vorjahres eine Kopie des Antrages beim Kulturraum Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz zur Information bei der Stadt Riesa ein.
- b) Sofern keine grundsätzlichen Hinderungsgründe erkennbar sind, erhält der Träger die für die Antragstellung beim Kulturraum notwendige Stellungnahme der Stadt Riesa.
- c) Alle Projekte, welche bis 31.08. bei der Stadt Riesa angezeigt worden sind, werden durch das Fachamt geprüft und eine Vorlage für den nächstmöglichen zuständigen Fachausschuss erarbeitet, welcher über das erhebliche Interesse der Stadt Riesa befindet.
- d) Projekte, für die der zuständige Fachausschuss das erhebliche Interesse der Stadt Riesa festgestellt hat, werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs entsprechend berücksichtigt.
- e) Stellt sich bei der Haushaltsplanung heraus, dass nicht genügend finanzielle Mittel zur Unterstützung der Projekte nach Absatz d) zur Verfügung stehen, entscheidet der Fachausschuss, welche Projekte eine Förderung erhalten können.
- f) Über den Stand der Haushaltsplanung erhalten die Antragsteller eine Zwischeninformation, welche noch keine Förderzusage darstellt.
- g) Die möglichen Zuwendungsempfänger lösen das förmliche Verwaltungsverfahren aus, in dem sie rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einen Antrag auf Förderung bei der Stadt Riesa auf den von zur Verfügung gestellten Formularen einreichen.
- h) Über den Antrag kann erst entschieden werden, wenn der Haushaltsplan der Stadt Riesa vollzogen werden kann.

2.5.3 Antragstellung

- a) Der Antrag bei der Stadt Riesa ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine Antragsfrist von mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist einzuhalten.
- b) Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den von der Stadt Riesa zur Verfügung gestellten Formularen. Die erforderlichen Antragsformulare sind bei unten angegebener Adresse oder unter www.riesa.de zu erhalten.
- c) Es werden nur die Anträge bearbeitet, welche bis 31. August des Vorjahres eine Kopie des Antrags beim Kulturraum Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz bei der Stadt Riesa eingereicht haben und für die eine positive Stellungnahme der Sitzgemeinde erteilt wurde.

Anträge sind zu richten an: Stadtverwaltung Riesa
Amt für Bürgerservice und Bildung
Rathausplatz 1
01589 Riesa

2.5.4 Bewilligungsverfahren

- a) Die Stadt Riesa stimmt sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Zuwendung mit dem Kulturraumsekretariat des Kulturraums Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz ab.
- b) Eine Bewilligung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass es auch eine Förderung durch den Kulturraum Meißen – Osterzgebirge – Sächsische Schweiz gibt. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entscheidung des Kulturraums vor, ergeht eine eventuelle Bewilligung nur unter der Bedingung der Mitförderung des Kulturraums.
- c) Sofern gemäß gültiger Hauptsatzung der Oberbürgermeister über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet erhält der Antragsteller spätestens drei Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel des ABKS) einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. In begründeten Ausnahmefällen ergeht eine Zwischeninformation.
- d) Ist gemäß gültiger Hauptsatzung eine Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat bzw. seinen beschließenden Ausschüssen notwendig erhält der Antragsteller eine Information darüber, wann sein Antrag dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

2.5.5 Mittelanforderung, Mittelauszahlung, Mittelverwendung

- a) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Träger genannte Geschäftskonto.
- b) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung der Zuwendung, Eintritt der Bestandskraft des Bescheides und Eingang des Mittelabrufes.
- c) Die Fördermittel dürfen nicht eher abgerufen werden, als sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten benötigt werden.
- d) Die Fördermittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Sie sind zweckgebunden im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und in der Regel im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.
- e) Nicht verbrauchte Zuschüsse sind innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf das im Bewilligungsbescheid angegebene Konto der Stadt Riesa zurückzuzahlen. Bagatellbeträge bis 10,00 € sind davon ausgenommen.

2.5.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu erbringen. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen der Stadt Riesa und dem Kulturraumsekretariat hinsichtlich der Behörde, bei der der Nachweis einzureichen ist und welche dann die Prüfung durchführt.

3. Förderbereich B

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte mit einem kulturellen Schwerpunkt, insbesondere in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Musik und Literatur sowie Heimat- und Brauchtumspflege, die auf dem Gebiet der Stadt Riesa stattfinden und erstmalig realisiert werden.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Eingetragene Vereine und Verbände
- Kirchliche Organisationsformen
- Gemeinnützige GmbHs
- Einzelpersonen und Gruppen

Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel seinen Sitz/Wohnsitz oder eine dauerhafte Niederlassung in der Stadt Riesa.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn

- die Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde (In begründeten Fällen ist auf Antrag die Zustimmung für einen förderunschädlichen Beginn zu erteilen.);
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Empfänger gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen;
- die Finanzierung der Maßnahme hinreichend gesichert scheint;
- für das Projekt keine Finanzierung nach Förderbereich A bewilligt wurde.

3.4 Ausgestaltung der Zuwendung

3.4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Gewährt wird ein Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

3.4.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

- a) Anträge auf eine Förderung gemäß Abschnitt B dieser Richtlinie können ab einer beantragten Zuwendungshöhe von 500,00 € gestellt werden.
- b) Es werden nur neue Vorhaben gefördert. Für das gleiche Vorhaben kann eine Förderung nicht erneut beantragt werden.

3.4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Gewährt wird eine Anteilsfinanzierung bis max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- b) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen: Honorare, GEMA-Gebühren, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Miet- und Leihgebühren, Materialkosten, Unterkunft und Verpflegung für beteiligte Künstler/Kulturschaffende.
- c) Die Ausgaben müssen erkennbar mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang stehen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

3.5 Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse richtet sich nach den Regelungen der gültigen Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa.

3.5.1 Vorverfahren zur Haushaltsplanung

- a) Für die beabsichtigte Maßnahme hat eine formlose Anmeldung beim Amt für Bildung, Kultur und Soziales (ABKS) bis zum 30.06. des Vorjahres zu erfolgen.
- b) Das ABKS prüft, inwieweit für die beabsichtigte Maßnahme Gelder aus dem Haushalt der Stadt Riesa zur Verfügung gestellt werden können und holt ggf. für diese Einschätzung weitere Informationen beim Anmelder ein.
- c) Kann die Förderung nicht oder nicht in der angemeldeten Höhe im Haushalt der Stadt Riesa dargestellt werden, erhält der Anmelder eine entsprechende Information.
- d) Ist die Förderung in der geplanten oder einer reduzierten Höhe in den Haushalt der Stadt Riesa aufgenommen, wird der Anmelder vom ABKS zur schriftlichen Antragstellung aufgefordert.

3.5.3 Antragstellung

- a) Der Antrag bei der Stadt Riesa ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine Antragsfrist von mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme ist einzuhalten.
- b) Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den von der Stadt Riesa zur Verfügung gestellten Formularen. Die erforderlichen Antragsformulare sind bei unten angegebener Adresse oder unter www.riesa.de zu erhalten.

Anträge sind zu richten an: Stadtverwaltung Riesa
Amt für Bürgerservice und Bildung
Rathausplatz 1
01589 Riesa

3.5.4 Bewilligungsverfahren

- a) Sofern gemäß gültiger Hauptsatzung der Oberbürgermeister über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet erhält der Antragsteller spätestens drei Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel des ABKS) einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. In begründeten Ausnahmefällen ergeht eine Zwischeninformation.
- b) Ist gemäß gültiger Hauptsatzung eine Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat bzw. seinen beschließenden Ausschüssen notwendig erhält der Antragsteller eine Information darüber, wann sein Antrag dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

3.5.5 Mittelanforderung, Mittelauszahlung, Mittelverwendung

- a) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Träger genannte Geschäftskonto.
- b) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung der Zuwendung, Eintritt der Bestandskraft des Bescheides und Eingang des Mittelabrufes.
- c) Die Fördermittel dürfen nicht eher abgerufen werden, als sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten benötigt werden.
- d) Die Fördermittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Sie sind zweckgebunden im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und in der Regel im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.
- e) Nicht verbrauchte Zuschüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf das im Bewilligungsbescheid angegebene Konto der Stadt Riesa zurückzuzahlen. Bagatellbeträge bis 10,00 € sind davon ausgenommen.

3.5.6 Verwendungsnachweis

- a) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes zunächst in summarischer Gliederung (Soll zum Ist) darzustellen. Anschließend ist der summarischen Gliederung eine Belegübersicht beizufügen, aus der die angegebene Ist-Summe abzuleiten ist.
- c) Weiterhin ist eine Belegliste einzureichen, in der alle Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Zahlungsdatum aufgeführt sind. Die aufgeführten Belege sind laufend zu nummerieren.
- d) Der Belegliste sind die aufgeführten Belege im Original und mit der laufenden Nummer versehen beizufügen.
- e) Einreichungen von Belegkopien werden nur akzeptiert, wenn diese mit dem Vermerk „Kopie stimmt mit dem Original überein“ und einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind. Dieses Vorgehen sollte allerdings nur im Ausnahmefall Anwendung finden.

4. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Zuwendungsbescheides und der (Teil-)Rückforderung der Zuwendung gelten die entsprechenden Regelungen aus der Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.